





Merkblatt

Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen (KliSFöRLKom M-V)

Kommunen und anderen nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen soll mit dieser Förderrichtlinie die Möglichkeit gegeben werden mittels Investitionen in den technischen Klimaschutz eine nachhaltige Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den vorherigen Emissionssituationen zu erreichen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V unterstützt mit der Projektförderung eine Steigerung der Energieeffizienz sowie die Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

- Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und kommunale Landesverbände Mecklenburg-Vorpommerns
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Vereine, Verbände und Stiftungen

Im Ausnahmefall können wirtschaftlich tätige Organisationen gefördert werden, sofern die Förderung für diese Organisation keine Beihilfe im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV darstellt.

Was wird gefördert?

Zuwendungen werden gewährt für die nachhaltige Verringerung von Treibhausgasemissionen um mindestens 30 % gegenüber den vorherigen Emissionssituationen durch

- a) Steigerung der Energieeffizienz sowie
- b) Entwicklung oder Errichtung von intelligenten Energiesystemen und Energiespeicherung.

Dazu zählen insbesondere:

- Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen
- Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung
- Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, die über den gesetzlichen Standard zum Zeitpunkt des Antragseingangs hinausgehen
- Investive Vorhaben der Entwicklung oder Errichtung intelligenter kleinräumiger Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und Informations- und Kommunikationssysteme) und lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Demonstrationsvorhaben für neue Lösungen zur Einsparung von Energie oder Treibhausgasemissionen

Nähere Details entnehmen Sie bitte der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen.

Keine Zuwendungen erhalten Vorhaben:

- der Tiefengeothermie,
- der Elektroenergieerzeugung,
- mit dem überwiegenden Ziel der Elektromobilität
- für Transeuropäische Energienetzwerke (TEN-E) sowie
- der Wasserstoffherstellung
- mit Heizungen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können
- der Beschaffung von Fahrzeugen oder Maschinen auf Basis fossiler Kraftstoffe

Zuwendungsvoraussetzungen:

Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass

- das Vorhaben in M-V durchgeführt wird,
- die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 EUR (2.000 EUR bei Studien und Planungen) betragen,
- sich der Vorhabenstandort im Eigentum des Antragstellers befindet oder dieser eine Nutzungsberechtigung für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist für den Standort nachweisen kann,
- die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen vorliegen,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Finanzierung der Folgekosten hinreichend gesichert ist,
- mit dem Vorhaben nicht vor dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Antragseingangs begonnen wird,
- die Amortisationszeit des Vorhabens grundsätzlich fünf Jahre überschreitet.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für Vorhaben nach Nummer 2.3 bis 2.5 der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen mindestens fünf Jahre.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung (für Vorhaben unter 200.000,00 EUR Gesamtausgaben mit vereinfachtem Verwendungsnachweisverfahren) in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Förderhöhe beträgt je nach Fördertatbestand 25 %, 50 % oder 60 %. Eine Erhöhung bis maximal 70 % ist durch die Gewährung einzelner Boni möglich, welche nur im Einzelfall und einmalig gewährt werden. Details zu den Förderhöhen werden über ein separates Förderhöhenmerkblatt des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt veröffentlicht. Die Kumulierung des im Rahmen der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen gewährten Zuwendung mit weiteren Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die anderen Förderprogramme diese zulassen. Der Antragsteller hat seine Bemühungen um Förderung durch andere Stellen nachzuweisen und diese Förderungen, sofern zutreffend, vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Im begründeten Ausnahmefall kann eine Zuwendung bis zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionsausgaben und Wirtschaftlichkeitsschwelle), die durch den Antragsteller plausibel nachzuweisen ist, zugelassen werden. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge, im Landesförderinstitut M- V einzureichen. Planungsleistungen gelten nicht als Beginn, es sei denn, sie sind alleiniger Gegenstand des Antrages.

Mit dem Vorhaben darf ab dem Datum der schriftlichen Eingangsbestätigung auf eigenes Risiko begonnen werden.

Ggf. fehlende Unterlagen werden von der bewilligenden Stelle nachgefordert. Grundsätzlich ist das Antragsverfahren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Antragseingang abzuschließen, d.h. nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist wird ein unvollständiger Antrag im Regelfall zurückgewiesen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die mit der Durchführung beauftragten Behörden haben gegenüber der Europäischen Kommission sicherzustellen, dass Infrastrukturvorhaben mit EFRE-Mitteln, die eine Zweckbindungsdauer von mindestens 5 Jahren haben, klimaverträglich sind. Zur Sicherstellung dieser Anforderung ist durch den Antragsteller das Ergebnis einer Klimaverträglichkeitsprüfung zum geplanten Vorhaben vorzulegen.

Aktuell wird der entsprechende Prüfungsprozess bei den verantwortlichen Ministerien erarbeitet. Die daraus resultierenden Anforderungen für die Gewährung einer EFRE-Zuwendung bleiben abzuwarten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten.

Ansprechpartner

Ramona Voß 0385 6363-1268 Laura Streit 0385 6363-1468